



Vorbemerkung:

Der Lockdown wurde bundesweit verschärft und dauert mindestens bis 31.01.2021.

Dabei geht es nicht darum, dass die Regierung noch mehr ihre Macht demonstriert und uns sinnlos knebelt, sondern es geht darum, sich gegenseitig vor Covid-19-Infektion zu schützen.

Die Hoffnung ist, dass durch die verschärften Maßnahmen die Inzidenz unter 50/100.000 Einwohner sinken wird.

Wir haben für den LGV – nach dem Durchlesen der Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der aktuellen Verordnungen der Landeskirchen in Baden-Württemberg, die folgenden Regelungen beschlossen. Sollten in anderen Bundesländern deutliche andere Vorgaben gelten, sind diese verbindlich.

Ein General-WORD-Antrag für ein fast ausgefülltes Schutzkonzept (bis 31.01.2021) kann [HIER](#) heruntergeladen werden!

- 1. Kontakte sind weiterhin zu reduzieren!** Das ist die oberste Regel der Bundesregierung.
- 2. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist folgenden Personen untersagt:**
 - Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind.
 - Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks oder Geruchssinns, aufweisen.
 - Personen, die aus "querdenkerischen Gründen" keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wollen und sich nicht an die Mindestabstände halten wollen.

- 3. Präsenz-Sonntagsgottesdienste sind dort möglich wo die Inzidenz unter 200/100.000 Einwohner liegt. Jeder Leitungskreis ist frei in der Entscheidung, bis 31.01.2021 auch ganz auf Präsenzgottesdienste zu verzichten.**

Ab einer Inzidenz von über 200/100.000 Einwohner bitte nur noch Live-Stream- oder Online-Gottesdienste (Youtube u. a.) oder Zoom-Gottesdienst oder Telefongottesdienste anbieten!

[HIER](#) können die tagesaktuellen Werte der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg abgerufen werden.

Wichtiges Hinweis für Leitungskreise und Kindergruppen-Leitende:

Wenn wir auch sonntags kein Kinderprogramm bzw. Kindergottesdienst anbieten nehmen wir damit wahr, dass Kindertagesstätten geschlossen sind und auch Vereine kein Kinderprogramm anbieten dürfen. Es könnte sein, dass unsere Mitmenschen nicht verstehen würden, wenn wir dann sonntags was anbieten.

Zum anderen heißt es in der Verordnung der Landeskirchen in Baden und Württemberg:

Kindergottesdienst darf nach wie vor gefeiert werden. Dabei gelten dieselben Regeln wie für den Gottesdienst der Erwachsenen. Derzeit sind sie wegen der hohen Infektionszahlen strenger:

- 2 Meter Abstand zueinander halten (Familienmitglieder dürfen einander näher sein.) **Wichtig: im LGV gelten 1,50m!**
- "Maske" (ab 6 Jahre) in geschlossenen Räumen durchgängig auflassen
- In geschlossenen Räumen nicht singen
- Besucherinnen und Besucher in einer Liste festhalten (vertraulich handhaben!)

Wenn in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz auf 100.000 Einwohner wieder unter 50 sinkt:

- Der Mund-Nasen-Schutz darf am Platz abgenommen werden.
- Es darf gesungen werden, drinnen aber nur mit "Maske".

Angesichts dieser Faktenlage ist es dem Leitungskreis freigestellt zu entscheiden, wie vor Ort verfahren werden soll!!!



In Mutter/Vater-Kind-Gruppenräumen bitte darauf achten, dass die Erwachsenen den Abstand von 1,50m zwischen sich einhalten. (Auch da ist ein Leitungskreis frei zu entscheiden, dass diese Räume geschlossen bleiben!)

*[HIER](#) geht es zu den **Onlineangeboten vom SWD-EC**. Da wird u. a. auch ein **Online-Kindergottesdienst** angeboten!*

4. Personen, die vorne Musik machen, moderieren und predigen, haben möglichst Abstand zu den Zuhörern von mind. 4m bzw. eine Plexiglaswand vor sich (2m Abstand in ausreichender Breite & Höhe). Während ihrem Reden/Singen tragen sie keine Maske. Das Singteam/Band darf aus max. 5 Personen bestehen. **Musik-, Sing- und Bandproben für die Gesangsbegleitung und musikalische Begleitung im Gottesdienst** sind möglich, sollten aber möglichst (2-3 Stunden) vor dem eigentlichen Gottesdienst stattfinden. **Extra-Probeterminen sind zu vermeiden** und zwischen der Probezeit und dem Gottesdienst sollten 30min Zeit liegen, um zu lüften! Wenn Musikproben aus vorhersehbaren wichtigen Gründen an einem Wochentag länger dauern als 20 Uhr kann [HIER](#) eine Sondergenehmigung für die Mitwirkenden heruntergeladen werden.
5. Die **Aufnahme von digitalen Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden** ist möglich. Dies gilt für Gottesdienste die vorab aufgenommen werden und für Live-Stream-Gottesdienste.
6. **Betreffs Livestreaming von Gottesdiensten mit Liedrechten wurde die Vereinbarung mit der VG-Musikedition auf 31.12.2022 verlängert.**

VG Musikedition

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum **31.12.2022** verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können - vorerst bis zum **31.12.2022** - online bleiben.

[HIER](#) die Liste der Verlage die zur VG-Musikedition gehören und deren Lieder in diese Sonderregelung fallen.

[HIER](#) die EKD-Seite, die noch mehr Infos zu diesem Thema bietet.

Bevor Ihr als Gemeinde irgendwelche Verträge abschließt, bitte mit Ruediger.Daub@lgv.org Kontakt aufnehmen, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Vorsicht: Ein Bereitstellen von Downloads einzelner Lieder ist weiterhin NICHT erlaubt – sondern nur die Einbindung in die Videos.

GEMA:

Zur Nutzung des GEMA-Repertoires im Internet bekam Frank Spatz (Gnadauer Zentrale) von einem Verantwortlichen der EKD folgende Info:

*„Wir können wir Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir mit der GEMA eine Verlängerung und Erweiterung des Pauschalvertrages über die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern verhandelt haben. Damit wird die zeitgleiche und die zeitversetzte Wiedergabe von Musikwerken im Internet wieder möglich. Dies betrifft... auch gemeindeeigene Internetseiten sowie Social-Media-Plattformen **bis zum 31. Dezember 2022**. An dem Umfang, den wir für den Übergangszeitraum vereinbart haben, ändert sich nichts. Mit der Erweiterung geht die Verlängerung des Pauschalvertrages einher.*

Aber bitte bedenken Sie, dass weiterhin eine Rechteklärung dann erforderlich ist, wenn die GEMA z. B. diese Rechte nicht wahrnimmt. Denn diese Erweiterung hat für den Umfang des GEMA-Repertoires keine Auswirkung.

In der Vergangenheit erreichten uns auch Fragen zum Filmherstellungsrecht des Urhebers. Hier regen wir an, Kontakt mit dem Rechteinhaber (häufig sind es die Verlage) aufzunehmen und eine Klärung herbeizuführen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Musik mit ausgesuchten Bildern zusammen wiedergegeben werden soll. Die Grenzen sind fließend, so dass man nicht für jede Konstellation eine vorgefertigte Antwort parat haben kann.

Zu der Frage des Erfordernisses von Sendelizenzen steht eine Klärung ebenfalls aus. Wenn sich die Gemeinden an dem bekannten Merkblatt orientieren, sind sie auf der sicheren Seite, und es bedarf in aller Regel keine Sendelizenz.“

7. Es können **Personen aus einem Haushalt und eine Person, die in gerader Linie verwandt ist, im Präsenz-Gottesdienst zusammensitzen**. Kinder der jeweiligen Haushalte einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgerechnet! (14 Jahre Regel gilt nur in Baden-Württemberg)
8. **Der Abstand zu der nächsten Person bzw. Personeneinheit** muss mindestens 1,50m betragen.
9. **Es gilt generell Maskenpflicht** (ausgenommen Kinder unter 6 Jahre).
Ob die ab Mo. 18.01.2021 in Bayern geltende Pflicht, FFP2-Masken im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen zu tragen, auch für Gottesdienste gilt, ist bisher noch nicht geregelt. Bitte in Bayern die Medien entsprechend wahrnehmen.



10. **Gemeindegang ist nicht möglich! Es dürfen bis zu vier Lieder von vorne vorgesungen werden.** Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegang erlaubt (max. 2 Lieder im LGV), allerdings nur mit Mund-Nasenbedeckung!
11. Der Präsenzgottesdienst darf **max. 60min. dauern.** Ein Online-Gottesdienst sollte auch nicht länger dauern.
12. **Alle 20min ist eine Stoßlüftung durchzuführen.**
13. **Am Ende des Gottesdienstes** werden die Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass sie den Raum und das Gebäude bitte zügig verlassen. Bitte auch nicht mehr in Gruppen zusammenstehen und miteinander sprechen.
14. **Gemeinsame Mahlzeiten im Gemeinde-/Gemeinschaftshaus sind verboten.** Essen und Getränke dürfen nicht ausgegeben werden.
15. Bitte darauf achten, dass Gottesdienste abends spätestens um 19.30 Uhr zu Ende sind, weil ab 20 Uhr in Baden-Württemberg die Ausgangssperre beginnt und die Teilnehmenden vorher zuhause ankommen sollten.
Wichtig: Auch wenn religiöse Veranstaltungen als Ausnahme angesehen werden, sollten sie bei uns nicht länger dauern! (Gemeinden in anderen Bundesländern müssen sich entsprechend der bei ihnen geltenden Sperrzeiten anpassen!).
16. **Alle anderen Veranstaltungen unter der Woche dürfen bis 31.01.2021 NUR digital oder per Telefon abgehalten werden.**
Ausnahme: Gebetsgruppen mit bis zu 5 Personen sehen wir für den Verband als „system-relevant“ an. Sie können sich im Gemeinschaftshaus treffen, müssen aber 1,50m Abstand einhalten und Maske tragen. **Empfehlung: Zu zweit zum Beten treffen (Abstand beachten!). Das ist auch im Privathaus möglich oder man macht einen Gebetsspaziergang.**
17. **Eine zweite Ausnahme wird der Frauentag@home:** Diese **einmalige Online-Veranstaltung am Fr. 29.01.2021 startet erst um 19.30 Uhr und dauert bis 21 Uhr.** Dabei darf vom LGV aus eine Frau eine Frau in einem anderen Haushalt besuchen. [HIER](#) gibt ein Formular, das beschreibt, dass die Veranstaltung länger dauert als 20 Uhr und die Teilnahme vom LGV aus genehmigt ist. Wir berufen uns dabei auf die Ausnahme für „religiöse Veranstaltungen“ in der Landesverordnung.
18. **Kinder- und Jugendgruppen, sowie Kleinkind-Gruppen unter der Woche, dürfen nur online angeboten werden? Das geschieht in Übereinstimmung mit dem SWD-EC-Verband.**
19. Die bis So. 17.01.2021 stattfindende **Allianzgebetswoche** mit Veranstaltungen sollte auch digital stattfinden! Eine Gemeinde kann einen Live-Stream anbieten, wo sich Interessierte einklicken können. Oder man bietet einen Zoom-Gebetsabend an.
20. **Große LGV-Gemeinden können weiterhin auf zwei Stockwerken** o. ä. mit zwei voneinander getrennten Ein-/Ausgängen Gottesdienstübertragung in verschiedenen Räumen anbieten. Dabei gilt für jedes Stockwerk max. 100 Personen (wenn es vom Mindestabstand her möglich ist!). Dabei dürfen sich Personen aus den beiden Stockwerken im Haus nicht begegnen! Wenn Kinder dabei sind, müssen sie bei den Erziehungsberechtigten sitzen, da es kein Kinderprogramm gibt.
21. Es muss eine **Desinfektionsstation** eingerichtet sein.
22. **Körperkontakte werden vermieden,** auch beim Begrüßen und Verabschieden.
23. Das **Einsammeln des Opfers (Kollekte)** geschieht durch ein Gefäß am Ausgang.
24. **Gegenstände, die von mehreren Personen berührt wurden,** werden nach der Veranstaltung desinfiziert. Sanitäre Anlagen werden nach der Veranstaltung desinfiziert.

Corona-Regeln für den LGV bis 31.01.21



Liebenzeller Gemeinschaftsverband
gemeinsam glauben leben

Stand: 14.01.2021

25. **Abendmahlfeiern** sollten in Gottesdiensten bis 31.01.2021 nicht stattfinden. Es darf aber Hausabendmahl mit den Haushaltsangehörigen und einer zusätzlichen Person gefeiert werden. [HIER](#) ein Ablauf für ein Hausabendmahl.
26. **Leitungskreise, Teambesprechungen, Mitglieder- und Gemeindeversammlungen** sollten möglichst online stattfinden. Der Leitungskreis kann entscheiden ob ggf. Notwendigkeit für eine Präsenzsitzung besteht. Dauert diese Sitzung bis nach 20 Uhr können Teilnehmende [HIER](#) eine Ausnahmegenehmigung runterladen.
27. **Besuche bei Leuten zuhause oder im Krankenhaus/Seniorenzentrum** sind möglich, wenn sie der Seelsorge dienen bzw. glaubensstärkend oder glaubensvermittelnd sein sollen. Dabei bitte die zu besuchende Person bzw. die Station (Krankenhaus, Seniorenzentrum) vorher anrufen, ob ein Besuch gewünscht und im entsprechenden Haus erlaubt ist.
28. **Wie sollen wir mit der Impfmöglichkeit umgehen?** [HIER](#) ein Impuls vom LGV-Vorstand.

Wichtig: Es kann vor Ort begründete Ausnahmen geben. Hierzu bitte Klaus Ehrenfeuchter kontaktieren und mit ihm absprechen, ob eine Sonder-Veranstaltung trotzdem durchgeführt werden darf. Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org

Herzlichen Gruß, auch von Hartmut Schmid, Martin Siehler und Rüdiger Daub,
Klaus Ehrenfeuchter

Klaus Ehrenfeuchter

Vorstand – Leiter Gemeinde-/Gemeinschaftsarbeit

Geschäftsstelle: Liobastraße 11, 75378 Bad Liebenzell; Tel.: 07052 40891-0

Fax: 07052 40891-19 Mail: info@lgv.org Internet: www.lgv.org

Homeoffice: Bergstraße 10, 75365 Calw-Spindlershof, Tel.: 07051-9621536

Mail: Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org

Ein General-**WORD-Antrag für ein fast ausgefülltes Schutzkonzept (bis 31.01.2021)** kann [HIER](#) heruntergeladen werden!